

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Februar 1952

Nummer 7

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 149.

I. Verfassung und Verwaltung: Allg. AO. 25. 1. 1952, Durchführung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise. S. 149. — RdErl. 28. 1. 1952, Namensänderungen. S. 157. — Bek. 31. 1. 1952, Behördenverzeichnis für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 157.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 30. 1. 1952, Haftkosten der Polizeihäftlinge; hier: Sitzkosten. S. 157.

C. Finanzministerium.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 158.

Bek. 30. 1. 1952, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 158.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 29. 1. 1952, Zulassung von Milcherkälbern. S. 158. — RdErl. 30. 1. 1952, Untersuchung von Wild in Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern. S. 160.

F. Arbeitsministerium.

Mitt. 1. 2. 1952, Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 1952 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Februar 1952. S. 159/160.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

I. B. Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen: RdErl. 15. 1. 1952, Finanzierung von Kleinsiedlungen und Eigenheimen. S. 163.

II. A. Bauaufsicht: RdErl. 30. 1. 1952, Allgemeine bauaufsichtliche (baupolizeiliche) Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten. S. 165/166. RdErl. 2. 2. 1952, Allgemeine bauaufsichtliche (baupolizeiliche) Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten. S. 165/166.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

Berichtigung. S. 168.

S. 149

d. S. 149, 1954 S. 835
S. 1853 u.

1952 S. 149
geänd. d.
1955 S. 1853 u.

B. Innenministerium

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungsrat Dr. Th. Bongartz zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Münster. Regierungsassessor W. Neumann zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Münster. Regierungsassessor A. Osenberg zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf. — MBl. NW. 1952. S. 149.

1952 S. 149
geänd. d.
1954 S. 835

I. Verfassung und Verwaltung

Durchführung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise*)

Allg. AO. d. Innenministers v. 25. 1. 1952 — I — 13.45 — Nr. 83/50 —

Auf Grund des § 12 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 18. Dezember 1951 (GV. NW. 1952 S. 1) wird angeordnet:

Zu § 1:

1. Eine Verpflichtung zum Besitz eines Personalausweises besteht nach dem Bundesgesetz über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807), wenn
 - a) ein meldepflichtiger Aufenthalt im Bundesgebiet vorliegt;
 - b) der Meldepflichtige das 16. Lebensjahr vollendet hat;
 - c) der Meldepflichtige nicht im Besitz eines anderen anerkannten Ausweises ist, und zwar
 - (1) eines gültigen Passes oder
 - (2) eines behördlichen Lichtbildausweises gemäß § 4 BPersAuswGes.; dieser Ausweis ist nur bis zum 31. Dezember 1954 zur Erfüllung der Ausweispflicht geeignet;
 - d) der Meldepflichtige nicht nach § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise (LaAusfG) wegen Entmündigung usw. von der Ausweispflicht befreit ist. Die Befreiung ist nur für den derzeitigen Aufenthalt der betreffenden Person zu erteilen.

S. 149
d. S. 253 u.

2. (1) Die Meldepflicht besteht bei folgenden Tatbeständen des Meldegesetzes vom 28. April 1950 (GV. NW. S. 117):
 - a) Beziehen einer Wohnung — Regelfall — (§ 2 MG). Bei besuchsweisem Aufenthalt (§ 12 MG — bedingte Meldepflicht —) beginnt die Meldepflicht erst sechs Wochen nach Ankunft in der Besuchsgemeinde;
 - b) Aufenthalt von mehr als einem Monat in einer Beherbergungsstätte (§ 17 MG);
 - c) Aufenthalt von mehr als zwei Monaten in einer Irren-, Heil-, Pflege- oder Bewahranstalt, sofern nicht die Ausnahme gemäß § 1 Abs. 2 LaAusfG gegeben ist, in einer Erziehungsanstalt oder in einem Siedenheim, sofern der Aufenthalt mehr als zwei Monate dauert (§ 23 MG);
 - d) Landfahrer gemäß § 24 MG

- (2) Die nach § 14 MG von der Meldepflicht freigestellten Personen sind auch von der Ausweispflicht befreit, wobei im einzelnen noch auf folgendes hinzuweisen ist:

- a) Der Personenkreis, der nach Artikel 1 a des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission (Amtsbl. AHK. S. 54) persönliche Exemption genießt, ist weder melde- noch ausweispflichtig. Dieser Personenkreis wird sich in der Regel im Besitz einer Ausweiskarte der Alliierten Hohen Kommission befinden.
 - b) Hinsichtlich der Insassen von Strafanstalten (§ 14 Ziff. 1 MG) ist zu beachten, daß es sich hier nur um eine vorübergehende, d. h. auf die Zeit der Unterbringung beschränkte Befreiung von der Melde- und Ausweispflicht handelt.
3. Die Ausweispflicht beginnt mit dem Tage, an dem die betreffende Person 16 Jahre alt wird (§ 187 Abs. 2 BGB). Da sie bereits an diesem Tage im Besitz eines gültigen Personalausweises sein muß, sind die Anträge schon vor Ablauf des 16. Lebensjahres entgegenzunehmen.
 4. (1) Als Pässe gelten die in den §§ 1—41 und in den §§ 73, 74, 75 und 77, nicht dagegen in § 62 (Sammel-listen), der Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932

*) Sonderdrucke dieser AO. können bei Bestellung bis zum 28. Februar 1952 durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

(RGBl. I S. 251) aufgeführten Urkunden. Als Pässe gelten ferner die Internationalen Reiseausweise für Flüchtlinge und die von alliierten Behörden ausgestellten Vorläufigen Reiseausweise.

Als gültige Pässe sind nicht die Interzonenpässe anzusehen. Solange ihre Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist, können sie jedoch als behördliche Lichtbildausweise in Betracht kommen.

In allen Fällen, besonders bei den von den Besatzungsbehörden ausgestellten Vorläufigen Reiseausweisen, ist darauf zu achten, daß die Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist.

(2) Behördliche Lichtbildausweise sind dem Personalausweis nur bis zum 31. Dezember 1954 gleichgestellt. Falls im Ausweis eine Gültigkeitsdauer eingetragen ist, gilt der Ausweis nicht über das Datum der Gültigkeit hinaus (§ 4 Abs. 2, 2. Halbs. BPers.AuswG).

Die Angaben in dem behördlichen Lichtbildausweis müssen dem gegenwärtigen Stande entsprechen. Ist inzwischen der Vor- oder Familienname geändert worden oder treffen die Angaben über Wohnort oder Wohnung des Ausweisinhabers nicht mehr zu, so ist der Ausweis zur Erfüllung der Ausweispflicht nicht geeignet (§ 6 Buchstabe c LaAusfG). Zu Änderungen dieser Ausweise sind die Ausgabebehörden für Personalausweise nicht befugt. Änderungen können vielmehr nur von den für die Ausstellung dieser Ausweise jeweils zuständigen Behörden im Rahmen der für diese Ausweise geltenden besonderen Vorschriften vorgenommen werden. Ist eine Änderung nicht möglich, so muß ein Personalausweis ausgestellt werden.

5. (1) Für Personen unter 16 Jahren kann, falls die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, auf Antrag ein Personalausweis ausgestellt werden.

(2) Für die in § 14 Ziff. 1 MG genannten Personen kann vorsorglich ein Personalausweis bereits vor Entlassung ausgestellt werden.

6. Gemäß § 1 Abs. 4 LaAusfG soll niemand mehr als einen Personalausweis besitzen. Der alte Personalausweis ist deshalb bei Empfang eines neuen einzuziehen (§ 7 Buchstabe b LaAusfG).

Zu § 2:

7. (1) Die Ausstellung von Personalausweisen für Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG und für Ausländer und Staatenlose geschieht durch die Kreisordnungsbehörde. Es ist sicherzustellen, daß bei der Ausgabe von Personalausweisen für Ausländer und Staatenlose das Ausländeramt beteiligt wird. Die Ausgabe erfolgt durch die Meldebehörden.

(2) Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG erhalten einen Ausweis in grauer, Nichtdeutsche in blauer Farbe. Inhaltlich unterscheiden sich die Ausweise nicht.

8. (1) Als Staatsangehörigkeit ist bei deutschen Staatsangehörigen „Deutsch“ einzutragen, bei deutschen Volkszugehörigen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG „einem deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt“.

(2) Bei Besitz einer fremden Staatsangehörigkeit neben der deutschen, ist stets nur die deutsche Staatsangehörigkeit einzutragen und ein grauer Personalausweis auszuhändigen.

(3) Heimatlose Ausländer (§ 1 des Bundesgesetzes vom 25. April 1951 — BGBl. 1951 S. 269) werden entweder noch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen oder staatenlos sein, weil sie ihre frühere Staatsangehörigkeit verloren und keine neue erworben haben. Da sich die Kennzeichnung der betreffenden Personengruppen als heimatlose Ausländer wegen der für sie geltenden Besonderheiten empfiehlt und die Klärung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse schwierig ist, sind sie entsprechend der früheren Staatsangehörigkeit zu kennzeichnen, z. B. „Pole — heimatloser Ausländer“ oder „Staatenlos — heimatloser Ausländer“.

Zu § 3:

9. Die bei der Anmeldung gemachten Angaben über die doppelte Wohnung (AAZMG Abschn. A Ziff. 1 zu § 2 Abs. 1) sind für die Ausstellung des Personalausweises maßgebend. Wird der Antrag bei der für die Neben-

wohnung zuständigen Ausgabebehörde gestellt, so ist er an die für die Hauptwohnung zuständige Ausgabebehörde weiterzuleiten.

10. Stellen Binnenschiffer, ihre Familienangehörigen oder Angehörige der Schiffsbesatzung, die keine Wohnung an Land haben, einen Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises, so ist die Ausstellungsenörde zuständig, in deren Bezirk der Heimathafen des Schiffes liegt. Für die Entgegennahme des Antrags und die Aushändigung des Personalausweises ist jede andere Ausgabebehörde zuständig. In dem Personalausweis ist in Spalte „Wohnort und Wohnung“ Name und Heimathafen des Schiffes einzutragen.

11. Landfahrer haben sich gem. § 24 MG persönlich bei der Meldebehörde des Übernachtungsortes zu melden. Eine Zuständigkeit für sie ist dort gegeben, wo das Bedürfnis zur Ausstellung eines Personalausweises erstmalig auftritt. Um die mehrfache Ausstellung des Ausweises zu verhindern, ist von jedem Antrag das Landeskriminalamt zu benachrichtigen. Der Ausweis darf erst ausgestellt werden, wenn das Landeskriminalamt bestätigt, daß bisher ein Antrag auf Ausstellung eines Ausweises noch nicht gestellt worden ist. Im Personalausweis ist in Spalte „Wohnort und Wohnung“ einzutragen „ohne festen Wohnsitz“. Von der Ausstellung und Aushändigung ist das Landeskriminalamt unverzüglich unter genauer Angabe der Personalien zu benachrichtigen.

12. Die Ausstellung des Personalausweises darf, wie in § 3 Abs. 3 LaAusfG vorgesehen ist, nicht von einer Zuzugsgenehmigung oder sonstigen Aufenthaltsbewilligung abhängig gemacht werden. Wird der Ausweis ausgestellt, ohne daß der Nachweis der erforderlichen Genehmigung erbracht wird, so ist in der Spalte für den Zuzugsvermerk der zusätzliche Hinweis: „Ohne Aufenthaltserlaubnis“ aufzunehmen (gem. RdErl. v. 29. Dezember 1950 — MBl. NW. 1951 S. 6) — in Verbindung mit dem gem. RdErl. v. 23. August 1950 — MBl. NW. S. 800).

Zu § 4:

13. (1) Die Ausstellung des Personalausweises erfolgt auf Antrag. Für den Antrag sind die amtlichen Vordrucke zu benutzen (Vordruck 1). Die ausstellende Behörde kann entweder den Vordruck den in Betracht kommenden Personen zusenden oder aber sie zur Abholung der Antragsvordrucke auffordern.

(2) Schreibunkundigen Personen haben die Behörden durch Rat und Hilfe entgegenzukommen.

(3) Jeder Antragsteller muß dem Antrag zwei Lichtbilder aus der neuesten Zeit in Größe von 38 mal 52 bis 45 mal 60 mm beifügen. Die Kopfigröße muß 15 bis 20 mm betragen. Der Dargestellte muß ohne Kopfbedeckung im Halbprofil abgebildet sein, so daß ein Ohr deutlich sichtbar ist. Lichtbilder, die bereits einen Stempel tragen, sind nicht zu verwenden. Der Antragsteller hat zu den von der ausstellenden Behörde angegebenen Abholungszeiten persönlich zur Abholung des Personalausweises zu erscheinen. Außerdem kann die ausstellende Behörde sein persönliches Erscheinen und die Vorlage von Urkunden (sonstige zur Kennzeichnung der Personen notwendige Urkunden, z. B. Geburtsurkunde, Taufschein, Heiratschein, Staatsangehörigkeitsausweis, Optionsurkunde, Anstellungs-urkunde bei Beamten usw.) anordnen, wenn das persönliche Erscheinen und die Vorlage von Urkunden zur Feststellung der persönlichen Verhältnisse erforderlich erscheint.

(4) Die zur Entgegennahme der Anträge zuständige Stelle prüft die Übereinstimmung der Angaben auf den Anträgen und den Unterlagen mit den Angaben auf der Melderegisterkarte. Gegebenenfalls ist nach Klarstellung die Melderegisterkarte zu berichtigen.

(5) Ergeben sich Unstimmigkeiten, die an Hand der beigebrachten Unterlagen nicht geklärt werden können, so ist ggf. ein Personenfeststellungsverfahren einzuleiten.

14. (1) Die Prüfung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse des Antragstellers wird von Amts wegen vorgenommen. Sie ist nicht erforderlich, wenn diese zweifelsfrei bekannt sind oder wenn der Antragsteller im Besitz eines Staatsangehörigkeitsausweises oder eines

Heimatscheins ist, dessen Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, oder wenn er eine Urkunde über die Ernennung zum Beamten vorweist.

(2) Bestehen Zweifel, so ist der Antrag nebst Unterlagen der Kreisordnungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Kann eine endgültige Klärung durch die Kreisordnungsbehörde nicht erfolgen, so ist der Vorgang dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung unverzüglich zuzuleiten.

(3) Ist der Antragsteller ausländischer Staatsangehöriger oder staatenlos, oder gehört er zur Gruppe der heimatlosen Ausländer, so ist der Antrag stets der Kreisordnungsbehörde vorzulegen, da ihr in diesen Fällen die Ausstellung des (blauen) Ausweises obliegt. Die Kreisordnungsbehörde prüft an Hand der bei ihr vorhandenen Unterlagen, im besonderen der Ausländerkartei, die Staatsangehörigkeitsverhältnisse. Bleiben dabei Zweifel ungeklärt, so legt sie die Vorgänge dem Regierungspräsidenten zur abschließenden Entscheidung vor.

15. (1) Bei Jugendlichen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr kann der Antrag entweder von dem Jugendlichen selbst oder von seinem Erziehungsberechtigten gestellt werden. Der Erziehungsberechtigte ist hierzu verpflichtet, wenn der Jugendliche den Antrag nicht selbst stellt (§ Abs. 2 LaAusfG). Diese Pflicht des Erziehungsberechtigten steht unter der Strafandrohung des § 3 Abs. 1 Buchstabe a BPersAuswG.

Erziehungsberechtigter ist, wem die Personenfürsorge für den Jugendlichen zusteht.

(2) Anträge für Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft (§§ 1896 ff. BGB) oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen (§ 1910 BGB), sind vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Falls nicht besondere Umstände vorliegen, kann in diesen Fällen auf ein persönliches Erscheinen desjenigen, für den der Ausweis ausgestellt wird, verzichtet werden.

Zu § 5:

16. (1) Die Ausweisvordrucke werden vom Innenminister über den Regierungspräsidenten an die Stadt- und Landkreise entsprechend ihrer Bevölkerungszahl geliefert. Die Landkreise haben die Ausweisvordrucke entsprechend dem örtlichen Bedarf an die Meldeämter des Landkreises weiterzuleiten. Zur Überwachung eines sparsamen Verbrauchs, zur Verhinderung mißbräuchlicher Verwendung und zur erleichterten Entdeckung gefälschter Stücke ist die genaue Kontrolle jedes einzelnen Vordrucks bis zur Ausgabe an den Antragsteller erforderlich. Die Vordrucke sind an Amtstelle sicher aufzubewahren.

(2) Bei der Öffnung eines jeden Paketes von Ausweisvordrucken ist festzustellen, ob der Inhalt vollständig ist. Über fehlende Stücke oder Fehldrucke ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen. Fehldrucke sind zu vernichten. Die Vernichtung ist in einer Vernichtungsverhandlung nachzuweisen.

(3) Bei Verlust von Ausweisen, die noch nicht zur Ausgabe gelangt waren, ist der Tatbestand zu klären. Hierbei ist ebenfalls eine kurze Verhandlung aufzunehmen. Bei Verschulden ist an die Aufsichtsbehörde zu berichten.

(4) Über die Ausgabe der Ausweise an die Antragsteller ist eine Kontrollliste zu führen, die mindestens folgende Spalten enthält: Lfd. Nr. des Verzeichnisses, Familienname (bei Ehefrauen auch Geburtsname), Vorname(n), Geburtstag, Geburtsort, Wohnort, Wohnung, Tag der Anstellung, Nummer des Personalausweises und einen Hinweis auf die Nummer des Antragsformulars sowie eine Spalte für besondere Bemerkungen.

(5) Verschriebene Vordrucke sind unter ihrer Nummer in die Kontrollliste mit einem entsprechenden Vermerk in der Spalte „Bemerkungen“ aufzunehmen und zu vernichten.

17. (1) Zur erleichterten Kontrolle werden auf jedem Personalausweis (und zwar getrennt für graue und blaue Vordrucke) die Kennbuchstaben des Landes, ein Serienbuchstabe und eine laufende Zahl angebracht.

Für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Kennbuchstabe „NW“, der auf den Personalausweis bereits gedruckt ist. Hinter den Kennbuchstaben setzt die ausstellende Behörde die Kennziffer des jeweiligen Regierungsbezirks.

Die Kennziffern sind

für den Regierungsbezirk	Aachen	I
" "	Arnsberg	II
" "	Detmold	III
" "	Düsseldorf	IV
" "	Köln	V
" "	Münster	VI

Die Nummern der Personalausweise, die sich der Kennziffer anschließen, laufen von 000 001 bis 999 999 und tragen am Schluß den Serienbuchstaben, beginnend mit „a“; sind die Zahlen einer Serie erschöpft, so beginnt die Serienreihe von neuem mit dem nächsten Serienbuchstaben „b“, z. B. im Regierungsbezirk Düsseldorf:

NW IV 000 001a — NW IV 999 999a

NW IV 000 001b — NW IV 999 999b usw.

Die Zahlengruppen werden den Stadt- und Landkreisverwaltungen von den Regierungspräsidenten zugeteilt. Die Landkreisverwaltungen verteilen ihrerseits die ihnen zugewiesenen Zahlen auf die Gemeinden. Ich empfehle, die Zahlengruppen für die Stadt- und Landkreisverwaltungen in fortlaufender Folge so festzusetzen, daß sie etwa der Einwohnerzahl entsprechen. Die Landkreisverwaltungen haben bei der Festsetzung der Zahlengruppen für die Gemeinden entsprechend zu verfahren.

(2) Die Kennbuchstaben der übrigen Länder auf den Personalausweisen lauten wie folgt:

Baden	BA
Bayern	BY
Bremen	HB
Hamburg	HH
Hessen	HE
Niedersachsen	NS
Rheinland-Pfalz	RP
Schleswig-Holstein	SH
Württemberg-Baden	WB
Württemberg-Hohenzollern	WH
Berlin	Be

18. (1) Die Eintragungen können mit der Hand oder mit der Schreibmaschine gemacht werden, soweit nicht Stempel verwendet werden. Bei der Ausfüllung sind ausschließlich schwarze Urkundentinte oder unabgeschriebene Farbbänder zu verwenden.

(2) Werden die Eintragungen handschriftlich gemacht, so ist lateinische Schrift (Antiqua) zu verwenden.

(3) Der Familienname ist handschriftlich in Blockschrift oder maschinenschriftlich gesperrt einzutragen. Bei verheirateten Frauen ist außerdem der Geburtsname mit dem Zusatz „geborene“ (jedoch nicht in Blockschrift oder gesperrt) einzutragen. Hinweise auf einen früher getragenen Namen sind nicht aufzunehmen.

Der Familienname ist so zu schreiben, wie er in den maßgebenden Urkunden der letzten Jahrzehnte geschrieben ist. Bei Umlauten ist zwischen der Schreibart „ä“ und „ae“, „ö“ und „oe“, „ü“ und „ue“ zu unterscheiden. Ist der Name fremden Ursprungs, so ist er mit den der fremden Sprache eigentümlichen Schriftzeichen (Akzent, Häkchen usw.) zu versehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn für die betreffende fremde Sprache andere als lateinische Schriftzeichen verwendet werden. In diesem Fall ist der Name nach seinem Klang und den Lautregeln der deutschen Rechtschreibung zu schreiben.

Es ist zulässig, auf Antrag einen etwa geführten Schriftsteller-, Theater-, Künstler- oder Artistennamen aufzunehmen (z. B.: Künstlernamen Bellachini). Das gleiche gilt, wenn Geistliche oder Ordensangehörige in dieser Eigenschaft einen besonderen Namen führen (z. B.: Ordensname Pater Franziskus). Voraussetzung ist jedoch, daß der Name auch im Melderegister eingetragen ist (AAzMG Abschn. A Ziff. 4 zu § 5 Abs. 2). Wird eine solche Ergänzung nachträglich verlangt, so ist an Hand von Urkunden die Berechtigung zur Führung des Namens nachzuweisen. Vorher ist eine ent-

sprechende Eintragung auf der Melderegisterkarte vorzunehmen. In keinem Fall darf jedoch durch die Eintragung des Künstlernamens usw. der beherrschende Eindruck des amtlichen Namens verwischt werden. Der Künstlername darf unter keinen Umständen in Blockschrift geschrieben werden. Er ist stets in Klammern zu setzen. Ist er zu umfangreich, so daß für den amtlichen Namen nicht genügend Platz bleibt, so ist seine Eintragung überhaupt zu unterlassen.

(4) Es bestehen keine Bedenken, akademische Grade in die Namensspalte aufzunehmen. Der Dokortitel ist (sofern er an einer deutschen Hochschule erworben wurde oder es sich um einen im Ausland erworbenen Grad handelt, der nach deutschem Recht in Deutschland geführt werden darf) in der üblichen Abkürzung einzutragen, z. B. Dr. med., Dr. jur., Dr. theol., Dr. habil. In Zweifelsfällen kann die Ausgabebehörde die Vorlage von Unterlagen (z. B. Doktordiplom) verlangen.

(5) Es sind sämtliche Vornamen anzugeben. Bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen.

(6) Der Geburtsort ist genau zu bezeichnen. Sofern nicht jeder Zweifel über die Lage des Ortes ausgeschlossen ist, ist der Kreis, gegebenenfalls die preussische Provinz oder das Land anzugeben (z. B. Zülz, Kreis Neustadt, Schlesien). Die Angabe eines unterscheidenden Zusatzes ist besonders wichtig, wenn es mehrere Orte des gleichen Namens gibt. Führen Gemeinden eine besondere Bezeichnung (z. B. Bad), so ist dies anzugeben.

Doppelnamen wie Schacht-Audorf werden mit einem Bindestrich verbunden, nicht aber Namen, die vorn ein Eigenschaftswort enthalten, wie z. B. alt, klein, es sei denn, daß die Schreibweise mit Bindestrich amtlich festgelegt ist.

Sind Gemeinden oder Teile von ihnen umbenannt worden, so ist bei der Angabe des Geburtsortes an erster Stelle stets der frühere Ortsname zu nennen. An diesen ist der neue Ortsname unter Hinzufügung des Wortes „jetzt“ anzuschließen (z. B. Tungendorf, jetzt Neumünster). Ausländische Orte sind grundsätzlich mit dem ausländischen Namen zu bezeichnen. Die deutsche Bezeichnung kann in Klammern hinzugefügt werden.

(7) Die Angaben, die eine objektive Beschreibung des Antragstellers enthalten (Größe, Farbe der Augen, unveränderliche Kennzeichen), sollen die Identifizierung des Personalausweisinhabers erleichtern und sind daher kurz und genau zu fassen.

Die Größe ist in cm anzugeben.

Als Farbe der Augen kommen in Betracht: blau, grau, graugrün, gelb, hellbraun, dunkelbraun, schwarzbraun. Unveränderliche Kennzeichen sind insbesondere Narben größerer Ausdehnung (Operationsnarben), Muttermale, Verkrüppelungen, Verstümmelungen, fehlende Körperteile (Fingerlieder, ganze Finger, Zehen, Hände, Füße, Arme, Schenkel).

(8) Das Lichtbild ist im Personalausweis dauerhaft zu befestigen und an der linken oberen und rechten unteren Ecke so abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf das Lichtbild und zur anderen Hälfte auf den Personalausweis selbst kommt.

(9) Es ist die Wohnung im Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises anzugeben. Die Angaben müssen mit den Eintragungen im Melderegister übereinstimmen.

(10) Auf der Melderegisterkarte ist die Nummer des ausgegebenen Personalausweises und die Ausgabebehörde zu vermerken.

Werden Straßennamen geändert, so braucht deshalb die alte, im Ausweis eingetragene Straßenbezeichnung nicht geändert zu werden. Auf Antrag ist jedoch zulässig, die neue Wohnungsbezeichnung in einer Zugangsspalte zu vermerken. In diesem Falle sind am Anfang die Druckworte: „Zugezogen sind . . .“ zu streichen. Am Schluß des Vermerks ist in Klammern zu setzen: „Änderung der Straßenbezeichnung“.

19. Die anfallenden Antragsformulare sind von den Ausgabebehörden aufzubewahren und ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem der Ausweis, gegebenenfalls nach Verlängerung, seine Gültigkeit verloren hat, zu vernichten.

20. (1) Der bis auf die Personalausweisnummer und die Unterschrift des Beamten fertiggestellte Ausweis ist in die Kontrollliste in fortlaufender Nummernfolge einzutragen. Darauf erhält der Ausweis die Nummer und geht zur Unterschrift.

(2) Die Aushändigung des Ausweises erfolgt, nachdem über den Empfang auf dem Antragsvordruck quittiert worden ist. Es empfiehlt sich, die Aushändigung in der Kontrollliste in irgendeiner Weise (z. B. Rotunterstreichen der Nummer) zu vermerken.

(3) Wird der Ausweis durch das Kreisordnungsamt ausgestellt (bei den nach Art. 116 Abs. 1 GG Gleichgestellten oder bei Ausländern oder Staatenlosen), so kann die Aushändigung auch durch die Wohnsitzgemeinde vorgenommen werden. Zu diesem Zweck übersendet das Kreisordnungsamt den fertigen Personalausweis nebst Antrag an die Gemeinde. Diese sendet nach Aushändigung den mit Quittung versehenen Antrag an das Kreisordnungsamt zurück.

(4) Der Personalausweis ist bei Aushändigung in Gegenwart des aushändigenden Beamten oder Angeestellten zu unterschreiben. Eine Unterzeichnung vor der Ausgabe, im besonderen wenn der Ausweisvordruck noch nicht vollständig ausgefüllt ist, ist unzulässig.

21. Die Eintragung eines Wohnungswechsels in der Spalte „Zugezogen in . . .“ wird nicht von der Ausgabebehörde, sondern von der für die Anmeldung zuständigen Behörde vorgenommen. Diese Eintragung ist gleichzeitig mit der Aushändigung der Anmeldebestätigung (§ 11 MG) vorzunehmen. Die Anmeldebestätigung wird dadurch nicht ersetzt.

22. Bei jeder Vorlage eines Personalausweises ist zu prüfen, ob er nach § 6 gültig oder noch gültig ist. Ergibt sich der Verdacht einer strafbaren Handlung, so sind die Polizeibehörden zu beteiligen.

23. (1) Ein neuer Personalausweis ist auszustellen, wenn die Gültigkeit des Ausweises abgelaufen und eine Verlängerung nicht mehr zulässig ist; ferner wenn der Ausweis unrichtig oder unvollständig ist, so z. B. wenn sich entweder der Name (z. B. durch Eheschließung, Adoption, Legitimation, behördliche Namensänderung usw.) oder die Staatsangehörigkeit geändert hat. In diesen Fällen kommt nur eine Neuausstellung, keine Berichtigung des Ausweises in Betracht.

(2) Grundsätzlich soll der Ausweis vor Ablauf der Gültigkeitsdauer verlängert werden. Da jedoch in der Praxis häufig mit einer Überschreitung dieser Frist gerechnet werden muß, soll in diesen Fällen die sich daraus ergebende Ungültigkeit des Personalausweises (§ 6 Buchstabe d LaAusfG) kein Hinderungsgrund für die Verlängerung sein. Später als sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer darf der Antrag jedoch nicht gestellt werden. Das Datum, unter dem tatsächlich die Verlängerung erfolgt, ist nicht ausschlaggebend. Die Verlängerungsfrist rechnet in jedem Fall vom Ablauf der ersten Gültigkeitsdauer ab.

(3) Wird die Verlängerung bei einer anderen Behörde beantragt als bei der, die den Ausweis ausgestellt hat, so ist die ursprüngliche Ausstellungsbehörde von der Verlängerung zu unterrichten.

Zu § 7:

24. (1) Wird an Stelle eines verlorenen Ausweises ein neuer Ausweis beantragt, so ist festzustellen, ob der Verlust der örtlichen Polizeibehörde gemeldet worden ist.

(2) Die Ausstellungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine besondere Niederschrift über den Verlustfall aufzunehmen ist. Hierzu wird Veranlassung bestehen, wenn der Verlust unter verdächtigen Umständen vor sich gegangen ist.

Zu § 8:

25. Besitzt jemand mehrere Personalausweise und besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, so sind alle Personalausweise einzuziehen. Besteht ein solcher Verdacht nicht, so ist nur der zuletzt ausgestellte Personalausweis einzuziehen.

Zu § 9:

26. Das Land liefert die Vordrucke der Personalausweise und der Antragsformulare.

Zu § 10:

27. Die hier aufgeführten Personen können, falls sie die Lichtbildkosten nicht selbst tragen wollen, Anträge auf Ausstellung von Personalausweisen erst von einem besonders bekanntzugebenden Termin ab stellen, da das Verfahren noch geregelt werden muß.

Zu § 11:

28. (1) Nur die erstmalige Ausstellung eines Personalausweises ist gebührenfrei, ebenso die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, und zwar auch dann, wenn der Ausweis selbst gebührenpflichtig ausgestellt worden war.

(2) Die Gebühren fließen denjenigen Körperschaften zu, die die Personalausweise ausstellen.

29. Die Ausgabe der neuen Personalausweise muß bis zum 31. Dezember 1952 beendet sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die alten (blauen) Personalausweise nicht zu beanstanden.

— MBl. NW. 1952. S. 149.

Namensänderungen

RdErl. d. Innenministers v. 28. 1. 1952 — I—14.80 — Nr. 1534/51

Mein Erl. v. 5. April 1949 betr. Änderung und Feststellung von Familiennamen sowie Änderung von Vornamen (MBl. NW. 1949 S. 449, 812) ist durch die „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung über die Änderung und Feststellung von Familiennamen sowie über die Änderung von Vornamen“ vom 18. Dezember 1951 (GMBl. S. 267) überholt und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1952 ab aufgehoben.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1952 S. 157.

Behördenverzeichnis für das Land Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers vom 31. 1. 1952 — I 10—24 Nr. 114/52

Als Sonderveröffentlichung des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen wird Anfang Februar 1952 ein Behördenverzeichnis für das Land Nordrhein-Westfalen erscheinen.

Das im Taschenformat gehaltene Behördenverzeichnis ist ein Wegweiser durch den Behördenaufbau der Nachkriegszeit. Es enthält die Bundesbehörden, sämtliche Landesdienststellen und die der Gemeinden über 10 000 Einwohner und der Gemeindeverbände mit den einzelnen Dezernaten und Ämtern.

Als sonstige Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die Polizei, die Kirchenbehörden, die Sozialversicherungsträger und andere öffentlich-rechtliche Versicherungen sowie die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten durchgeführt. Das Verzeichnis enthält weiterhin die Anschriften der kommunalen Spitzenverbände und der Kammern. In einem Anhang folgen die allgemeinbildenden Schulen des Landes (ohne Volksschulen) sowie sämtliche Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen.

Preis 1,75 DM. Zu beziehen durch das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Heinrichstr. 57.

— MBl. NW. 1952 S. 157.

IV. Öffentliche Sicherheit**Haftkosten der Polizeihäftlinge; hier: Sitzkosten**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 1. 1952 — IV D 3 (D 8) Tgb.-Nr. 42 II/52 —

Mit Rücksicht auf die gestiegenen Kosten für die Unterhaltung der Hafteinrichtungen bei der Polizei werden im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister in Abänderung der Sätze gem. Erl. v. 27. November 1950 — IV D 8 D 9 — 37 III/50 — Fin. und der PDV 34, § 45 (2) die Haftkosten (reine Sitzkosten)

a) für Selbstverpfleger auf 1 DM,

b) für zu verpflegende Häftlinge auf 0,80 DM erhöht.

Diese Änderung tritt mit dem 1. Februar 1952 in Kraft. Eine Erhöhung des Verpflegungskostensatzes kann nicht erfolgen.

Vorgelegte Berichte finden hiermit ihre Erledigung.

An die Polizeibehörden und Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen,

die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 157.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr**Persönliche Angelegenheiten**

Ernennungen: Regierungsrat Dr. H. Rogmann zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1952 S. 158.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 30. 1. 1952 — II 2 — 171 — 34.9 — 1/52 —

Name und Wohnort des Inhabers	Lizenzart und Nummer	Aussteller
Pluskat, Karl Zeche Helene, Essen	Lizenz Gebraucher- kl. 1 NRW. 20/50 G 1	Bergamt Essen 1
Thomas, Ewald Gelsenkirchen- Buer	Lizenz Gebraucher- kl. 1 NRW. 23/76 G 1	Bergamt Buer
Thinius, Bruno Essen-Dellwig	Lizenz Gebraucher- kl. 1 NRW. 24/58 G 1	Bergamt Bottrop

— MBl. NW. 1952 S. 158.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**II. Landwirtschaftliche Erzeugung****Zulassung von Milcherhitzern**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 1. 1952 — II Vet. 2302 Tgb.-Nr. 661/52 —

Hiermit gebe ich den gem. Erl. d. BMfELF und d. BMdI v. 12. Dezember 1951 — III B 14 — 3780/19 — 1475/51 u. 4753 — 407 II/51 — bekannt:

Zulassung von Milcherhitzern

Erl. d. BMfELF u. d. BMdI v. 12. 12. 1951 — III B 14 — 3780/19 — 1475/51 u. 4753 — 407 II/51.

(1) Auf Grund der im Prüfungsamt für milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate, Geräte und Anlagen der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel vorgenommenen amtlichen Prüfungen werden gemäß § 28 Abs. 3 c der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz in der Fassung der Verordnung zur Abänderung der §§ 27 und 28 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 24. März 1934 (RMBl. S. 300) und des § 1 Abs. 3 Nr. 2 b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 3. April 1934 (RGBl. I S. 299) die nachfolgenden Hoherhitzer zugelassen, und zwar in den technischen Ausführungen und den Stundenleistungen, wie sie in den Prüfungsberichten festgelegt sind. Diese Zulassung erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für das Bundesgebiet in Ergänzung des Verzeichnisses der von dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zugelassenen Hoherhitzer unter folgenden Zulassungsnummern und Prüfungskennzeichen:

Nr. 56 Rahm-Kalottenplatten-Erhitzer der Fa. Kühlerwerk W. Schmidt, Bretten (Baden), unter der Bezeichnung „Sigma 8“, Prüfungskennzeichen „Kiel XXXV“.

Nr. 57 Rahm-Kalottenplatten-Erhitzer der Fa. Roths-Molkerei-Maschinenfabrik, Stuttgart, unter der Bezeichnung „Norma 8“, Prüfungskennzeichen „Kiel XXXV“.

Nr. 58 Rahm-Kalottenplatten-Erhitzer der Fa. Hecht & Tödt GmbH., Kiel, unter der Bezeichnung „Tödt Platten-erhitzer Modell Hecht“, Prüfungskennzeichen „Kiel XXXV“.

Gemäß dem Bericht des obengenannten Kieler Prüfungs-amtes vom 5. Juli 1951.

Nr. 59 Astra-Plattenhocherhitzer Gr. 1/P 4 500 1/h der Fa. Bergedorfer Eisenwerk AG., Hamburg-Bergedorf, Prüfungs-kennzeichen „Kiel VIII nichtrostender Stahl“ (für Wasser- und Dampfheizung).

Gemäß dem Bericht des obengenannten Kieler Prüfungs-amtes vom 3. September 1951.

(2) In den Erl. v. 2. Mai 1951 — III B 14 — 3780/19 — 4701 — 407/51 — ist bei laufender Nummer 55 „Phönix-Plattenerhitzer Typ B“ zwischen der Zahl 1000 und 1500 die Zahl „1250“ einzusetzen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Veterinär-ämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 158.

Untersuchung von Wild in Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 1. 1952 — II Vet. 1022 u. 2238 Tgb.-Nr. 663/52

Wild, das wegen seuchenverdächtiger Erscheinungen zur Klärung der Todesursache durch den zuständigen Kreisveterinärat an ein Staatliches Veterinäruntersuchungsamt eingesandt worden ist, ist kostenfrei zu untersuchen. Die Kosten aller übrigen Untersuchungen von Wild hat der Einsender zu tragen.

Den RdErl. des RuPrMdI. v. 19. Dezember 1936 — IV Vet. 10 865/1363/36 (MBliV. S. 1709) — hebe ich hiermit auf.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Veterinär-ämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 160.

F. Arbeitsministerium

Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 1952 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Februar 1952

Mitt. d. Arbeitsministers v. 1. 2. 1952 — IV 3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarif-Reg.Nr.
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
2044	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 20. Dezember 1951 zur Änderung des Angestellten-Manteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau der Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden (frz. Zone) vom 28. September 1950	1. 1. 1952	838/10
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
2045	Lohn- und Tarifvertrag für die Artikel der Lüsterbehangbranche im Bereich des Bundesgebietes vom 26. Februar 1951	1. 3. 1951	1378
2046	Lohn- und Tarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter in der Lampensteinbranche im Bundesgebiet vom 17. März 1951	27. 3. 1951	1379
2047	Vereinbarung vom 27. September 1951 zur Änderung des Lohn- und Tarifvertrages für die Lampensteinbranche vom 17. März 1951	1. 10. 1951	1379/1
2048	Urlaubsabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer sowie gewerbliche Lehrlinge in der feuerfesten Industrie der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen und in der Bimsindustrie und Natursteinindustrie des Landes Rheinland-Pfalz (ohne Gebietsteil Pfalz) vom 9. November 1951	1. 1. 1952	1389
2049	Tarifvertrag für die Rheinstrombaggereien im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen (Rahmentarif) vom 8. März 1950	8. 3. 1950	1397
2050	Lohntarifvertrag für die Rheinstrombaggereien im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 1951	1. 1. 1952	1397/1
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
2051	Rahmentarifvertrag für die Arbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens vom 12. Januar 1952	1. 1. 1952	1400
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
2052	Gehaltsabkommen für die kaufm. und techn. Angestellten der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie Westfalens vom 8. Januar 1952 zu § 5 des Manteltarifvertrages vom 19. Juni 1951	1. 1. 1952	1208/1
2053	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie Westfalens vom 18. September 1951	1. 9. 1951	1387
2054	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 24. Januar 1952	1. 12. 1951	1401
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
2055	Schiedsspruch über Gehälter und Urlaubsgewährung an die Angestellten des Wagen- und Karosseriebauerhandwerks in Nordrhein-Westfalen (Anwendung des Gehalts- und Urlaubsabkommens für das gesamte Holzgewerbe) vom 30. Januar 1952	1. 2. 1952	1399
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
2056	Vereinbarung vom 7. Dezember 1951 über die Wiederinkraftsetzung des Lohntarifvertrages für die Rauch- und Schnupftabakindustrie vom 3. Oktober 1950 sowie Verlängerung der Vereinbarung über Teuerungszulagen vom 23. Mai 1951		760/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarif- Reg.Nr.
2057	Vereinbarung vom 18. Dezember 1951 über den Einbau der Teuerungszulagen gemäß Vereinbarung vom 23. Mai 1951 in die Lohntabelle des Lohntarifvertrages für die Rauch- und Schnupftabakindustrie vom 3. Oktober 1950	1. 1. 1952	760/4
2058	Tarifvereinbarung für invalidenversicherungspflichtige Arbeitnehmer in 7 Betrieben der Olmühlenindustrie der Sektion VI am linken Niederrhein vom 18. Januar 1952	1. 1. 1952	1041/1
2059	Gehalts- und Lohntarifvertrag für die in den Molkereien und Käsereien Nordrhein-Westfalens tätigen Arbeitnehmer vom 8. Januar 1952	1. 1. 1952	1390
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
2060	Tarifvertrag vom 1. Dezember 1951 zur Änderung der Löhne im Tarifvertrag für das Ofensetzer- und Keramikerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1948	1. 12. 1951	313/4
2061	Vereinbarung über eine Lohntabelle für das Baugewerbe in Nordrhein-Westfalen nebst Tabelle der Ausbildungsbeihilfen für gewerbliche Lehrlinge und Anlernlinge vom 6. November 1951 auf Grund des Limburger Schiedsspruchs vom 23. Oktober 1951	1. 12. 1951	700/21
2062	Tarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Glaserhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 1951	19. 5. 1951	1388
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
2064	Zusatzvertrag vom 11. Januar 1952 zur Änderung des Art. IV (Nacht- und Sonntagsarbeit) des Manteltarifvertrages für die Deutsche Presse-Agentur (dpa) vom 18. Februar 1950	15. 1. 1952	770/3
Gewerbegruppe XXVII (Banken, Börsen u. Versicherungen)			
2065	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 12. Juni 1951 zur Änderung des § 2 Ziff. 2 der tarifvertraglichen Vereinbarung für die Angestellten der Rentenversicherungsträger im Bundesgebiet vom 20. Juni 1951	1. 8. 1951	1233/1
2066	Tarifvertrag über die Geltung des Inhalts der bestehenden Tarifverträge für Tarifangestellte und Lehrlinge der Ortskrankenkassen für die Mitglieder des Bundes der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten vom 16. November 1951 (Tar.Reg.Nr. 1313 ist hierdurch überholt)		1385
2067	Übereinkommen über die Gewährung einer einmaligen Unterstützung an die Bediensteten der Knappschaften im Bundesgebiet vom 8. Dezember 1951		1386
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
2068	Lohn tariffvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im privaten Personenverkehrsgewerbe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 1951, zur Änderung des Lohnabkommens vom 9. Januar 1950	1. 1. 1952	646/3
2069	Zusatzvereinbarung vom 6. Dezember 1951 zum Tarifvertrag für die Rheinschiffahrt vom 1. Juli 1950		835/5
2070	Tarifvereinbarung vom 21. Dezember 1951 zur Änderung des § 2 Buchst. b der Tarifvereinbarung für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn vom 28. Juni 1951	1. 8. 1951	1196/1
2071	Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Lagerei- und Binnenhafenumschlagsbetriebe im westfälischen Gebiet der westdeutschen Kanäle und an den Plätzen Essen und Mülheim (Ruhr) vom 17. Dezember 1951	1. 1. 1952	1380
2072	Tarifvertrag für ständige und unständige Hafenarbeiter in den Kölner Häfen vom 31. Dezember 1951	1. 1. 1951	1381
2073	Lohnabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer des Hafengebietes Krefeld-Uerdingen vom 7. Januar 1952	1. 1. 1952	1384
2074	Tarifvertrag über eine Gehaltsordnung für die Angestellten in den Kölner Häfen vom 9. Januar 1952	1. 12. 1951	1391
2075	Tarifvertrag über Akkordsätze für Akkordarbeiten der Hafenarbeiter in den Kölner Häfen vom 9. Januar 1952	1. 1. 1952	1392
2076	Tarifvereinbarung zur Regelung der Urlaubsverhältnisse für die nach der TO.Schlepp entlohnnten Belegschaftsmitglieder des Bundesschleppbetriebes (Änderung der §§ 17 und 18 der TO.Schlepp) vom 22. Dezember 1951/11. Januar 1952	1. 1. 1952	1394
2077	Tarifvertragliche Vereinbarung zur Erhöhung der Löhne für Hafenarbeiter in Binnenumschlagsbetrieben der Düsseldorfer Häfen vom 5. Oktober 1948	1. 9. 1948	1396
2078	Lohn tariffvertrag vom 27. Juli 1949 zur Erhöhung der Löhne aus der tarifvertraglichen Vereinbarung für Hafenarbeiter in den Düsseldorfer Häfen vom 5. Oktober 1948	3. 6. 1949	1396/1
2079	Lohn tariffvertrag vom 13. November 1950 zur Änderung der Löhne aus dem Lohn tariffvertrag für Hafenarbeiter der Binnenumschlagspedition in den Düsseldorfer Häfen vom 27. Juli 1949	1. 11. 1950	1396/2
2080	Lohn tariffvertrag vom 11. April 1951 zur Änderung der Löhne aus dem Lohn tariffvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in den Betrieben der Binnenumschlagspedition der Düsseldorfer Häfen vom 13. November 1950	15. 4. 1951	1396/3
2081	Lohn tariffvertrag vom 11. Januar 1952 zur Änderung der Löhne aus dem Lohn tariffvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in der Binnenumschlagspedition der Düsseldorfer Häfen vom 11. April 1951	1. 1. 1952	1396/4
2082	Tarifvertrag für die Angestellten in den Betrieben der Hafen-, Lagerei- und Binnenumschlagspedition in den Düsseldorfer Häfen vom 25. Januar 1952	1. 1. 1952	1398

Nr. Lfd.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarif- Reg.Nr.
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
2083	Lohn- und Gehaltsvertrag für Gaststätten- und Hotelbetriebe im Gebiet der Stadt Godesberg vom 4. Januar 1952	1. 12. 1951	1393
2084	Manteltarifvertrag für alle Lohn- und Gehaltsempfänger und Lehrlinge im Gaststätten-, Hotel- und Beherbergungsgewerbe sowie verwandter Betriebe in Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 1951	1. 1. 1952	1395
Gewerbegruppe XXX (öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
2085	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 17. Dezember 1951 zur Ergänzung der tarifvertraglichen Vereinbarung für die Arbeitnehmer der Staatlichen Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut (STEG) vom 25. Mai 1951	1. 6. 1951	804/8
2086	Tarifvereinbarung vom 3. Dezember 1951 zur Änderung des § 2 Buchst. b der Tarifvereinbarung für die Angestellten der Bundesverwaltung vom 6. Juni 1951	1. 8. 1951	1179/1
2087	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 10. Dezember 1951 zur Änderung der Fassung des § 2 Ziff. 2 der tarifvertraglichen Vereinbarung für die Angestellten des Provinzialverbandes Westfalen vom 10. August 1951	1. 8. 1951	1298/1
2088	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung von Weihnachtsgewährungen an die bei den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen Beschäftigten vom 25. Oktober 1951 (Abschluß mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr)		1382
2089	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung von Weihnachtsgewährungen an die bei den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen Beschäftigten vom 25. Oktober 1951 (Abschluß mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)		1382/1
2090	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Regelung des Weihnachtsverkehrs in den Nahverkehrsbetrieben in Nordrhein-Westfalen v. 31. Oktober 1951		1383
Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)			
2091	Tarifvertrag vom 26. November 1951 zur Änderung der Gehaltstafel der Vereinbarung für die Angestellten der lippischen Industrie vom 7. März 1951	1. 10. 1951	722/2

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gew.-Gr.: I, II, XI, XII, XIV bis XVI, XVIII, XX, XXII bis XXV und XXXI.

— MBl. NW. 1952 S. 159/160.

1952 S. 163
beachte
1956 S. 2545 Nr. 90

1952 S. 163
erg. d.
1954 S. 679

J. Ministerium für Wiederaufbau

IB. Siedlungs- Heimstätten- und Kleingartenwesen

Finanzierung von Kleinsiedlungen und Eigenheimen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 1. 1952 — I B 62.48 — 1236/51 II. Ang.

Nach Nr. 48 i.V.m. Nr. 61 der Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsneubaus (NBB) vom 25. Januar 1951 (MBl. NW. S. 181 ff.) wird an sich davon ausgegangen und ist praktisch so verfahren worden, daß bei der Finanzierung von Neubauten grundsätzlich I. Hypotheken einzusetzen sind.

In manchen Fällen, vor allem bei Kleinsiedlungen und Eigenheimen, wird es jedoch möglich sein, die Bauvorhaben auch ohne I. Hypotheken ausreichend zu finanzieren, und zwar wenn neben den Landesmitteln außergewöhnlich hohe andere Finanzierungsmittel, namentlich hohe Eigenleistungen, erbracht werden. Dabei wird also die sonst übliche I. Hypothek ganz oder teilweise durch Eigenleistung ersetzt. Mit Rücksicht darauf und angesichts der gegenwärtigen Lage auf dem Kapitalmarkt erscheint es unbillig, derartige Vorhaben nur deshalb von einer Förderung auszuschließen, weil besondere I. Hypotheken nicht eingesetzt werden bzw. nicht beschafft werden können. Das gilt namentlich für kleinere Einzelbauvorhaben, für die erfahrungsgemäß I. Hypotheken nur schwer zu beschaffen sind.

Unter diesen Umständen will ich daher zulassen, daß bis auf weiteres in weiter Auslegung von Nr. 48 NBB auch solche Kleinsiedlungen und Eigenheime gefördert werden, bei denen aus den erwähnten Gründen keine I. Hypotheken vorgesehen sind. Voraussetzung dafür ist, daß die Gesamtfinanzierung tatsächlich gesichert ist und die

Höchstsätze der Landesdarlehen eingehalten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die allgemein geltenden Höchstsätze bei Kleinsiedlungen schlechthin gem. Nr. 106 NBB um bis zu 1000 DM, bei Kleinsiedlungen für Landarbeiter und ländliche Handwerker gem. Nr. 123 NBB i.V.m. der Sonderregelung vom 8. August 1949 um bis zu 2000 DM überschritten werden können.

Ich bitte jedoch, Ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß eine außergewöhnlich hohe Selbst- und Nachbarhilfe glaubhaft gemacht sein muß.

Damit sich in solchen Fällen der Rückfluß der Landesdarlehen nicht unangemessen in die Länge zieht, ist die Abschreibung von vornherein mit 1 v. H. der Baukosten — bei Erbbaugrundstücken 1 v. H. der Gesamtherstellungskosten — vorzusehen und der sich ergebende Abschreibungsbetrag, soweit er nicht für andere Tilgungen benötigt wird, in voller Höhe zur Tilgung der Landesdarlehen zu verwenden. Soweit erforderlich, ist im Bewilligungsbescheid eine Auflage zu machen, daß in der Schuldurkunde bzw. in den Darlehensverträgen der entsprechende Tilgungssatz vorgesehen wird. Sofern aus dem Abschreibungsbetrag noch andere Tilgungen (z. B. auch für Arbeitsgeberdarlehen, 7 c-Darlehen und Finanzierungshilfen) aufzubringen sind, ist aus der Abschreibung dafür höchstens ein Tilgungssatz von 1 v. H. anzuerkennen.

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister.

An

- die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
- den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —, Essen, Ruhrallee 55.

— MBl. NW. 1952 S. 163.

II A. Bauaufsicht

Allgemeine bauaufsichtliche (baupolizeiliche) Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 1. 1952 — II A 7.21 Nr. 13/52

1. Auf Grund der Verwaltungsvereinbarung für die einheitliche Regelung des Verfahrens der allgemeinen Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin vom 14. Februar 1951 Ziffern 5.6 und 5.7 gebe ich folgende von mir für das Land Nordrhein-Westfalen erteilte Zulassungen bekannt:

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Geltungsdauer	Urkunde Tgb.-Nr.
1*)	Baustahlgewebe als Bewehrung von Stahlbeton	Firma Baustahlgewebe G.m.b.H., Düsseldorf-Oberkassel	b. 31. 12. 56	v. 3. 7. 51, II A 7. 21 Nr. 1740/51
2	Plewa-Formstücke für Rauchschornsteine (Kamine)	Firma Jakob Plein-Wagner Söhne, Speicher (Eifel)	b. 31. 12. 56	v. 27. 9. 51, II A 7. 21 Nr. 2593/51
3	Stahlbetonrippendecke System „Conle“	Architekturbüro Gebr. Conle, Duisburg	b. 30. 9. 54	v. 4. 10. 51, II A 2015/51
4	„Steag“-Industriemauerstein	Steinkohlen-Elektrizität AG., Essen	b. 31. 10. 52	v. 29. 10. 51, II A 7. 206 Nr. 1879/51
5	Braunkohlenmischbinder „Fortunit“	Rheinisches Elektrizitätswerk im Braunkohlenrevier AG. Köln	b. 31. 12. 56	v. 12. 11. 51, II A 7. 205 Nr. 2926/51

*) Vgl. MBl. NW. 1951 Nr. 70 S. 902.

2. Auf Grund der Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937 (RGBl. I S. 1177) und der Verwaltungsvereinbarung vom 14. Februar 1951 setze ich folgende von anderen Ländern erteilte Zulassungen für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft:

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Geltungsdauer	Urkunde Tgb.-Nr.
1	Langenzenner Fertigkamin aus Ziegelsplittbeton	Firma Fränkische Ziegelbeton G.m.b.H., Langenzenn	b. 31. 12. 54	Bayern v. 23. 7. 51 IVB 5—9129 G 90I/PB 1914
2	Stahlbetonrippendecke „Hico II“	Baugeschäft Hinze & Co., Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau, Hannover	b. 30. 9. 56	Niedersachsen v. 10. 9. 51 40 62 25 (1038)
3	Porengipsplatten „Porolith“ von 60 und 120 mm Dicke	Firma Porolith, Inh. Wilhelm Bernadelli, Wunstorf	b. 30. 9. 56	Niedersachsen v. 10. 9. 51 40 62 26 (1067)
4	Dämmstoff „Xylocal“	Lüneburger Faserwerk G.m.b.H., Lüneburg	b. 31. 10. 56	Niedersachsen v. 24. 10. 51 40 62 10 (1325)
5	Siporex-Wandbausteine aus dampfgehärtetem Gasbeton	Siporex Hamburg AG., Hamburg-Neuengamme	b. 31. 12. 52	Hamburg v. 7. 1. 52, St. Fa. I/57
5	Celonit-Wandbausteine aus dampfgehärtetem Schaumbeton	Deutsche Porenbeton G.m.b.H., Hamburg 1	b. 31. 12. 52	Hamburg v. 7. 1. 52, St. Fa. I/41

Bezug: RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 28. 6. 1951 — II A 7.04 Nr. 1635/51 (MBl. NW. S. 813) —.

S. 165 u.
eh.
S. 1060

— MBl. NW. 1952 S. 165/166.

Allgemeine bauaufsichtliche (baupolizeiliche) Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 2. 1952 — II A 5.4 Nr. 83/52 —

Mit RdErl. v. 28. Juni 1951 — II A 7.04 Nr. 1635/51 — (MBl. NW. S. 813) habe ich die Verwaltungsvereinbarung für die einheitliche Regelung des Verfahrens der allgemeinen Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin vom 14. Februar 1951 mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft gesetzt. Der Bundesminister für Wohnungsbau hat sich dieser Verwaltungsvereinbarung angeschlossen.

In dieser Verwaltungsvereinbarung ist in Abschn. 4.231 u. a. festgelegt, daß der Geschäftsführende Ausschuß über die Anerkennung von Prüfanstalten für das Zulassungsverfahren beschließt.

Auf Grund der Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses am 29. August 1951 in Fulda und 14. November 1951 in Göttingen gebe ich nachstehend die Prüfstellen für die verschiedenen Sachgebiete bekannt, die von jetzt an als amtliche, anerkannte Prüfstellen im Sinne obiger Verwaltungsvereinbarung gelten.

1. Allgemeine Prüfungen

- 1.1 Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 86/87
- 1.2 Baustoffprüfamt der Hansestadt Hamburg, Hamburg 6, Kampstr. 41
- 1.3 Niedersächsisches Materialprüfungsamt, Institut für Baustoffkunde und Materialprüfung der Fakultät für Bauwesen Technische Hochschule Braunschweig, Braunschweig, Schleinitzstraße
- 1.4 Niedersächsisches Materialprüfungsamt, Institut für Bauingenieurwesen der Technischen Hochschule Hannover, Hannover, Nienburger Str. 3
- 1.5 Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Intzestr. 1
- 1.6 Institut für Bauforschung und Materialprüfungen des Bauwesens, Staatliche Materialprüfungsanstalt der Technischen Hochschule Stuttgart, Stuttgart, Cannstatter Str. 212
- 1.7 Institut für Beton und Stahlbeton der Technischen Hochschule Karlsruhe, Karlsruhe, Kaiserstr. 12, und Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine, Materialprüfungsanstalt der Technischen Hochschule Karlsruhe, Karlsruhe, Kaiserstr. 12

- 1.8 Amtliche Materialprüfungsstelle, Bautechnisches Laboratorium und Abt. Bauten- und Steinschutz der Technischen Hochschule München, München 2, Walther-von-Dyck-Platz 1
- 1.9 Materialprüfungsamt der Bayerischen Landesgewerbeanstalt Nürnberg, Nürnberg, Gewerbe-Museums-Platz 2
- 2. Ermittlung der Widerstandsfähigkeit gegen Feuer und Wärme nach DIN 4102 sowie Feuerschutzmittel**
- 2.1 Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 86/87
- 2.2 Niedersächsisches Materialprüfungsamt, Institut für Baustoffkunde und Materialprüfung der Fakultät für Bauwesen Technische Hochschule Braunschweig, Braunschweig, Schleinitzstraße
- 2.3 Baustoffprüfamt der Hansestadt Hamburg, Hamburg 6, Kampstr. 41
- 3. Prüfung der Schall- und Wärmedämmung**
- 3.1 Prüfung der Schalldämmung
- 3.11 Niedersächsisches Materialprüfungsamt, Institut für Baustoffkunde und Materialprüfung der Fakultät für Bauwesen Technische Hochschule Braunschweig, Braunschweig, Schleinitzstraße
- 3.12 Institut für Technische Physik, Amtliche Prüfstelle des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden, Landesgewerbeamt, Stuttgart-Degerloch, Oberer Wald 3
- 3.2 Prüfung der Wärmedämmung
- 3.21 Niedersächsisches Materialprüfungsamt, Institut für Baustoffkunde und Materialprüfung der Fakultät für Bauwesen Technische Hochschule Braunschweig, Braunschweig, Schleinitzstraße
- 3.22 Institut für Technische Physik, Amtliche Prüfstelle des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden, Landesgewerbeamt, Stuttgart-Degerloch, Oberer Wald 3
- 3.23 Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 86/87
- 3.24 Bayerisches Staatliches Prüfamt für technische Physik bei der Technischen Hochschule München, München, Walther-von-Dyck-Platz 1
- 4. Prüfung von Leim- und Dübelverbindungen**
- 4.1 Institut für Holzforschung, Staatliche Materialprüfungsanstalt Stuttgart, Cannstatter Str. 212
- 5. Prüfungen von Holzschutzmitteln**
- 5.1 Fäulnis-, Insekten- und Feuerschutzmittel: Materialprüfungsamt, Abt. Holzschutz, Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 86/87

- 5.2 Fäulnis- und Insektenschutzmittel: Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Institut für angewandte Mykologie und Holzschutz, Hannover-Münden, Werraweg 1
- 5.3 Fäulnis- und Feuerschutzmittel: Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Abt. Organische Stoffe, Dortmund, Alte Radstr. 15
- 5.4 Fäulnis- und Feuerschutzmittel: Bundesanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, Reinbek bei Hamburg, Schloß
- 5.5 Feuerschutzmittel: Institut für Holzforschung, Staatliche Materialprüfungsanstalt, Stuttgart, Cannstatter Str. 212
- 5.6 Feuerschutzmittel: Baustoffprüfamt der Hansestadt Hamburg, Hamburg 6, Kampstr. 41

6. Prüfung von Grundstücksentwässerungsgegenständen

- 6.1 Prüfstelle für Abwassertechnik, Düsseldorf, Alleestr. 49/51.

Vor der Durchführung der Prüfungen nach den Sachgebieten unter Ziffer 1 bis 4 und 6 ist das Arbeitsprogramm nach DIN 4110 — Technische Bestimmungen für Zulassung neuer Bauarten¹⁾ — bzw. DIN 4102 — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme²⁾ — meinem Ministerium zur Zustimmung vorzulegen.

Der Arbeitsplan zu Ziff. 5 — Prüfung von Holzschutzmitteln — ist dem Prüfausschuß für Holzschutzmittel bei der Technischen Zentralstelle der Deutschen Forstwirtschaft, Hamburg-Bahrenfeld, Brahmstr. 100, vorzulegen.

Der RdErl. d. Reichsarbeitsministers v. 23. August 1939 — IV 2 Nr. 9502/15/39 — (RABl. S. I 421 und ZdB. S. 1065) ist hierdurch überholt.

¹⁾ Mit Erl. d. RAM. vom 12. Juli 1938 — IV 2 Nr. 9600/6 (RABl. I S. 247) — eingeführt und mit Erl. d. PrFM. v. 2. August 1938 — Bau 2940/12.7 (ZdB. S. 879) — bekanntgegeben. Abschn. D 10 Wärmeschutz und D 11 Schallschutz geändert durch Erl. d. RAM. vom 20. April 1943 — IV a 8 Nr. 9613 — 2/43 (RABl. I S. 274; ZdB. S. 237).

²⁾ Mit Erl. d. RAM. vom 8. Oktober 1940 — IV 2 Nr. 9610/16/40 (RABl. I S. 524) eingeführt und mit Erl. des PrFM. vom 24. Oktober 1940 — Bau 2110 $\frac{2940}{2}$ / 8.10 (ZdB. S. 751) — bekanntgegeben. Vgl. auch ZdB. 1941 S. 82.

— MBl. NW. 1952 S. 165.

Berichtigung

Betrifft: Umsiedlung von Heimatvertriebenen innerhalb Nordrhein-Westfalens auf Veranlassung der Arbeitsämter — RdErl. d. Sozialministers v. 15. 1. 1952 — I A 3/P — (MBl. NW. 1952 S. 97).

Es muß heißen: RdErl. d. Sozialministers v. 9. 1. 1952 — III A/1 — KFH 80